

Zeitschrift: Schweizerisches Freundschafts-Banner
Herausgeber: Schweizerische Liga für Menschenrechte
Band: - (1932)
Heft: 21

Artikel: Der Genfer Gerichtsfall
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-564720>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

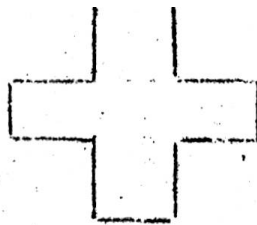
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



F r e u n d s c h a f t s = B a n n e r .

=====

I. Obligat. Organ der Schweiz. Freundschaftsbewegung.

Erscheint alle 14 Tage. Redakt. und Verlag E.C. Z.

Hauptpostfach 730 Zürich

Postcheckkonto: Excentric-Club, Zürich VIII 20077

D E R G E N E F E R G E R I C H T S F A L L

Einges. Ueber die bedauerliche Affäre des ehemaligen Instruktionsoffiziers Herr Oberst H. Juchler, der am 26. April 1878 in Lenzburg geboren wurde, und des in Südafrika, gebor. in Heiden zuständigen Ernst H., der 29 Jahre alt ist, sind unsere Leser soweit unterrichtet, dass sie die Vorgeschichte des Falles kennen. Er hat am 8. Okt. vor dem Strafgericht erster Instanz (Cour Correctionnelle) in Genf, wo sie wegen Erregung öffentlichen Aergernisses angeklagt waren, seinen Abschluss gefunden. Der Gerichtshof, der ohne die Mitwirkung von Geschworenen amtete, da beide Angeklagte geständig waren, verurteilte beide nach einer 25 Minuten dauernden Beratung zu je 4 Monaten Gefängnis, billigte ihnen aber die bedingte Verurteilung mit einer Bewährungsfrist von 5 Jahren zu.

Ueber die Verhandlungen berichtet die "Tribune de Genève": Der Gerichtspräsident Goudet ist Oberst, Chef des Generalstabs des 1. Armeekorps, die beiden Beisitzer sind ebenfalls Offiziere: Boleslas ist Oberst, Raoul ist Oberleutnant. Die Anklage vertritt Statsanwaltschaftssubst. Lachat.

Die Polizeibeamten Corsat und Cerretti, die die Angeklagten auf frischer Tat ertapten, bestätigten ihren Rapport darüber. Die beiden Verteidiger erklärten dass ihre Klienten die Tatsachen anerkennen.

Die Zeugeneinvernehmung bezug sich ausschliesslich auf den Leumund und Charakter der Angeklagten. Oberst Hans Kern, Adjunkt in Bern, erklärt im Auftrag des Oberstdivisionärs Ulrich Wille, dass er für den Obersten Juchler die grösste Hochachtung hege und dass dieser stets sein Freund bleiben werde.

Er fügte bei, er habe niemals etwas abnormales oder Verdächtiges weder im beruflichen noch im Privatleben Juchlers bemerkt. Als Offizier habe dieser dem Lande unschätzbare Dienste erwiesen. Er habe die schweizerische Mission geleitet, die von 1924 bis 1929 die Armee von Columbiens reorganisierte etc. Oberst Kern erklärte, er wisse, dass Bundesrat Scheurer sel. unbedingtes Vertrauen auf Oberst Juchler setzte. Zum Schluss erklärte der Zeuge, Oberst Ulrich Wille habe ihn ausdrücklich ermächtigt dem Gerichtshof zu erklären, er bewahre dem Angeklagten nach wie vor seine Achtung und Freundschaft.

Prof. Hans Maier, von der medizinischen Fakultät der Universität Zürich verliest ein Gutachten über den Angeklagten Oberst Juchler, den er in einer Klinik fünf Wochen lang beobachtet hat. Der Sachverständige ist der Ansicht, dass der Angeklagte sich im Augenblicke der unseligen Tat in einem Zustande moralischer Depression und der vorübergehender Amnesie (Gedächtnisstörung) befunden habe. (??? Redakt.) Es handle sich nicht um einen Rückfälligen, sondern um einen vereinzeltten Vorgang, wobei die Verantwortung des Täters in erheblichem Umfang herabgesetzt gewesen sei.

Juchlers Verteidiger verlas in seinem Plädoyer ein Schreiben Bundesrat Mingers, Chef d.eidg. Militärdépartements, an Oberst Juchler. In diesem Schreiben, das beweist, wie sehr man in hohen militärischen Kreisen den Angeklagten schätzte, heisst es u.a.: Es ist uns peinlich dass wir in Ihnen einen Offizier von bemerkenswertem Talente verlieren müssen, aber ich darf Ihnen sagen, dass die von Ihnen dem Lande und seinem Heer während langer Jahre geleisteten Dienste nicht unterschätzt worden sind und dass wir Sie nicht vergessen werden. Wir bleiben Ihnen dafür in höchstem Masse dankbar.

In bedauerlichem Gegensätze zu der Objektivität des Berichtes dieses und der meisten übrigen Blätter stehen einige Bemerkungen, die das sozialistische Blatt "Droit du Peuple et Travail" an die Gerichtsverhandlung knüpft. Es schreibt zunächst: der überfüllte Gerichtssaal habe herzlich gelacht, als Oberst Juchler erklärte, er könne sich selber nicht erklären, wie er zu seiner Tat gekommen sei. Sodann bemerkt es, Prof. Meier, den es als Sanitätsobersten bezeichnet, habe versucht, die Tat Juchlers vollkommen zu entschuldigen, " ohne Zweifel in der Ueberzeugung, dass diese kleinen Gewohnheiten unter Instruktionsobersten bekannt und sogar zulässig seien! Man sehe daraus, von was für